



## Coronavirus SARS-COV 2

# FAQ – Staatliche Liquiditätshilfen – KfW-Förderung

Die COVID-19-Pandemie stellt viele Unternehmen vor große Herausforderungen. Um die Wirtschaft bei der Bewältigung dieser Krise zu unterstützen, hat die Bundesregierung auf Basis des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen der Europäischen Kommission Maßnahmenpakete verabschiedet, die die Liquidität der Unternehmen sichern sollen.

Diese reichen von Garantien über Soforthilfen und Darlehen mit KfW-Förderung bis hin zu Eigenkapitalbeteiligungen.

Im Folgenden beantworten wir Ihnen die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit den Förderprogrammen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

### **Frage: Welche KfW-Förderprogramme gibt es?**

**Antwort:** Seit dem 23. März 2020 gibt es das KfW-Sonderprogramm 2020. Dieses besteht aus dem KfW-Unternehmerkredit, dem ERP-Gründerkredit und dem Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“. Weiter bietet die KfW den KfW-Schnellkredit an. Ab dem 15. April 2020 können entsprechende Anträge gestellt werden.

### **1. KfW-Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit**

#### **Frage: Welche Maßnahmen werden gefördert?**

**Antwort:** Gefördert werden Vorhaben in Deutschland:

- Investitionen;
- Betriebsmittel;
- Investitionen in Warenlager; und
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätige Beteiligungen.



### Frage: Welche hoch ist die Kreditsumme?

**Antwort:** Maximal EUR 1 Mrd. pro Unternehmensgruppe, aber begrenzt auf:

- 25% des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder
- den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019;
- 50% der Gesamtverschuldung bei Kreditbeträgen über EUR 25 Mio.

### Frage: Wie hoch sind die Zinsen?

**Antwort:** Die Zinsen betragen:

- für kleine und mittlere Unternehmen 1% bis 1,46% p.a.;
- für große Unternehmen 2% bis 2,12% p.a.

Hierin ist die Marge der Hausbank bereits enthalten.

### Frage: Welche Laufzeiten gibt es?

**Antwort:** Bis zum 21. April 2020 (inklusive):

- Betriebsmittelfinanzierungen: bis 5 Jahre Laufzeit mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr oder bis 2 Jahre Laufzeit als endfällige Variante
- Investitionsfinanzierungen: bis 5 Jahre Laufzeit mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr; und
- Übernahme oder tätige Beteiligungen: bis 5 Jahre Laufzeit mit einem tilgungsfreien Anlaufjahr.

Ab dem 22. April 2020 gelten folgende Änderungen:

- für Kredite bis EUR 800.000: Erhöhung der Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 10 Jahre;
- für Kredite über EUR 800.000: Erhöhung der Kreditlaufzeit von max. 5 auf max. 6 Jahre.
- Auf Wunsch 2 tilgungsfreie Anlaufjahre möglich.

### Frage: Wie ist die Risikoübernahme/Haftungsfreistellung für Finanzinstitute durch die KfW ausgestaltet?

**Antwort:** Die KfW bietet folgende Risikoübernahme/Haftungsfreistellung an:

- bei kleinen und mittleren Unternehmen (bis EUR 50 Mio. Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter): 90%;
- bei größeren Unternehmen: 80 %.

Die Haftungsfreistellungen werden durch eine Bundesgarantie abgesichert.



**Frage: Werden die Kredite besichert?**

**Antwort:** Es sind bankübliche Sicherheiten zu stellen.

**Frage: Ist eine Umwandlung bereits bestehender Kredite in einen KfW-Kredit möglich?**

**Antwort:** Kredite und Konsortialkreditlinien, die seit dem 13. März 2020 ausgereicht wurden, dürfen durch KfW-Darlehen abgelöst werden. Es handelt sich dann bei diesen ursprünglichen Krediten um zulässige Vorfinanzierungen. Der Refinanzierungsantrag ist bis zum 30. April 2020 bei der KfW zu stellen.

**Frage: Wer kann einen solchen Kredit beantragen?**

**Antwort:**

- Der KfW-Unternehmerkredit richtet sich an kleine, mittelständische und große Unternehmen sowie Freiberufler, die mindestens fünf Jahre am Markt tätig sind.
- Der ERP-Gründerkredit richtet sich an kleine, mittelständische und große Unternehmen sowie Existenzgründer, Unternehmensnachfolger und Freiberufler, die mindestens drei Jahre am Markt tätig sind.

**Frage: Welche Voraussetzungen müssen diese Unternehmen erfüllen?**

**Antwort:**

Zum 31. Dezember 2019:

- darf das antragstellende Unternehmen nicht in Schwierigkeiten gewesen sein (Definition aus Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union);
- muss das Unternehmen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse ausgewiesen haben;
- darf die Hausbank keine Kenntnis von ungeregelten Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen gehabt haben;
- dürfen keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche bestanden haben.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung:

- ist gemäß der aktuellen Planung (Annahme: auf Basis einer sich normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation) die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2020 voraussichtlich gegeben;
- verfügt das Unternehmen unter der Annahme einer sich normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation über eine positive Fortführungsprognose.



**Frage: Wo wird die Beihilfe beantragt?**

**Antwort:** Bei der Hausbank. Mit dieser finden die Kreditvertragsverhandlungen, ebenso wie die Verhandlungen über die Sicherheiten statt.

**Frage: Wie wird der Prüfungsprozess zur Beschleunigung vereinfacht?**

**Antwort:** Es gibt prozessuale Erleichterungen bei den Kreditanträgen und eine Vereinfachung der Verfahren bei der Risikoprüfung:

- Für Kredite bis EUR 3 Mio. pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung. Die Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank.
- Für Kredite bis EUR 10 Mio. gilt eine vereinfachte Risikoprüfung („Fast Track Verfahren“). Die einzureichenden Nachweise sind sehr einfach gehalten.

## 2. KfW-Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“

**Frage: Wie funktioniert die Direktbeteiligung der KfW?**

**Antwort:** Die KfW beteiligt sich in folgender Art und Weise an größeren Finanzierungen anderer Finanzierungspartner:

- Sie übernimmt die von den Finanzierungspartnern vereinbarten Konditionen, sofern diese von ihr als maßgerecht angesehen werden.
- Sie übernimmt anteilig die Kreditrisiken des finanzierten Unternehmens.
- Sie bietet den beteiligten Banken optional eine Refinanzierung an.

Die Finanzierungen erfolgen im Rahmen eines Konsortiums. Entweder agiert die KfW direkt als Konsortialpartner oder beteiligt sich indirekt über Risikounterbeteiligungen.

**Frage: Welche Maßnahmen werden gefördert?**

**Antwort:** Gefördert werden Vorhaben in Deutschland:

- Investitionen; und
- Betriebsmittel.

**Frage: Welche Laufzeiten gibt es?**

**Antwort:** Angeboten werden Finanzierungen mit einer Laufzeit bis zu 6 Jahren.

**Frage: Wie ist die Risikobeteiligung der KfW ausgestaltet?**

**Antwort:** Der KfW-Risikoanteil beträgt in der Regel mindestens EUR 25 Mio. und ist begrenzt auf:

- das Doppelte der jährlichen Lohnkosten 2019 oder



- 25% des Gesamtumsatzes des Jahres 2019 oder
- den Liquiditätsbedarf für die kommenden 12 Monate.

Die Risikoübernahme der KfW kann maximal 80 % der Vorhabenfinanzierung betragen.

Der Anteil der KfW an der Gesamtverschuldung des Unternehmens ist auf maximal 50% begrenzt.

**Frage: Bis wann läuft dieses Programm?**

**Antwort:** Das Programm ist bis zum 31. Dezember 2020 befristet.

**Frage: Wer kann einen solchen Kredit beantragen?**

**Antwort:** Mittelständische und große Unternehmen.

**Frage: Welche Voraussetzungen müssen diese Unternehmen erfüllen?**

**Antwort:**

Zum 31. Dezember 2019:

- darf das antragstellende Unternehmen nicht in Schwierigkeiten gewesen sein (Definition aus Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union);
- muss das Unternehmen geordnete wirtschaftliche Verhältnisse ausgewiesen haben;
- darf die Hausbank keine Kenntnis von unregelmäßigen Zahlungsrückständen des Antragstellers von mehr als 30 Tagen gehabt haben;
- dürfen keine Stundungsvereinbarungen oder Covenantbrüche bestanden haben.

Zum Zeitpunkt der Antragsstellung:

- ist gemäß der aktuellen Planung (Annahme: auf Basis einer sich normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation) die Durchfinanzierung des Unternehmens bis zum 31. Dezember 2020 voraussichtlich gegeben;
- verfügt das Unternehmen unter der Annahme einer sich normalisierenden wirtschaftlichen Gesamtsituation über eine positive Fortführungsprognose.



### 3. KfW-Schnellkredit

**Frage: Was sind die maßgeblichen Unterschiede des KfW-Schnellkredits gegenüber den anderen Kreditprogrammen?**

**Antwort:** Der Kredit wird zu 100% durch eine Garantie des Bundes abgesichert und es findet keine Risikoprüfung, weder durch die Hausbank noch durch die KfW, statt.

**Frage: Welche Maßnahmen werden gefördert?**

**Antwort:** Gefördert werden Investitionen und Betriebsmittel.

**Frage: Welche hoch ist die Kreditsumme?**

**Antwort:** Bis zu 25% des Jahresumsatzes 2019.

- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten maximal EUR 500.000.
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten maximal EUR 800.000.

**Frage: Wie hoch sind die Zinsen?**

**Antwort:** Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird spätestens mit Zusage der KfW festgelegt.

**Frage: Welche Laufzeiten gibt es?**

**Antwort:** Der KfW-Schnellkredit hat eine Laufzeit von 10 Jahren, die ersten zwei Jahre sind auf Wunsch tilgungsfrei.

**Frage: Werden die Kredite besichert?**

**Antwort:** Es müssen keine Sicherheiten gestellt werden.

**Frage: Wer kann einen solchen Kredit beantragen?**

**Antwort:** Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind. Es werden auch Unternehmen gefördert, an denen Private-Equity-Investoren beteiligt sind, es sei denn, maßgeblich beteiligte Investoren erhalten während der Kreditlaufzeit Ausschüttungen oder entnehmen Kapital.





**Frage: Welche Voraussetzungen müssen diese Unternehmen erfüllen?**

**Antwort:** Das Unternehmen muss im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019 einen Gewinn erzielt haben – oder in einem kürzeren Zeitraum, wenn es noch nicht seit 2017 am Markt ist.

**Frage: Wann ist ein KfW-Schnellkredit ausgeschlossen?**

**Antwort:** Wenn das Unternehmen

- zum 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten war;
- wenn das Unternehmen während der Kreditlaufzeit Gewinn oder Dividende ausschüttet. Möglich sind jedoch marktübliche Ausschüttungen oder Entnahmen für Geschäftsinhaber (natürliche Personen).

**Frage: Ab wann ist der KfW-Schnellkredit verfügbar?**

**Antwort:** Der KfW-Schnellkredit kann ab dem 15. April 2020 beantragt werden.

**Frage: Wie lange kann man den KfW-Schnellkredit beantragen?**

**Antwort:** Der KfW-Schnellkredit kann bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen werden.

**Frage: Wo wird die Beihilfe beantragt?**

**Antwort:** Bei der Hausbank.

**[Hier gelangen Sie zu den KfW-Förderprogrammen](#) und sprechen Sie uns gerne an!**



**Dr. Peter Seemann**  
Partner, Hamburg

T: +49 40 36803-122  
E: [p.seemann@taylorwessing.com](mailto:p.seemann@taylorwessing.com)



**Dr. Jens Wiesner**  
Partner, Hamburg

T: +49 40 36803-320  
E: [j.wiesner@taylorwessing.com](mailto:j.wiesner@taylorwessing.com)



**Ulf Gosejacob**  
Salary Partner, Frankfurt

T: +49 69 97130-144  
E: [u.gosejacob@taylorwessing.com](mailto:u.gosejacob@taylorwessing.com)



**Hauke Bornschein**  
Partner, Hamburg

T: +49 40 36803-146  
E: [h.bornschein@taylorwessing.com](mailto:h.bornschein@taylorwessing.com)



**Sabine Schomaker**  
Partner, Frankfurt

T: +49 69 97130-137  
E: [s.schomaker@taylorwessing.com](mailto:s.schomaker@taylorwessing.com)



**Clemens Niedner**  
Partner, Frankfurt

T: +49 69 97130-142  
E: [c.niedner@taylorwessing.com](mailto:c.niedner@taylorwessing.com)



**Claus Goedecke**  
Partner, Frankfurt

T: +49 69 97130-365  
E: [c.goedecke@taylorwessing.com](mailto:c.goedecke@taylorwessing.com)



**Dr. Michael Beyer**  
Salary Partner, Frankfurt

T: +49 69 97130-153  
E: [m.beyer@taylorwessing.com](mailto:m.beyer@taylorwessing.com)



**Maike Schöber**  
Salary Partner, Frankfurt

T: +49 69 97130-248  
E: [m.schoeber@taylorwessing.com](mailto:m.schoeber@taylorwessing.com)



**Dr. Michael Brüggemann**  
Partner, Düsseldorf

T: +49 211 8387-108  
E: [m.brueggemann@taylorwessing.com](mailto:m.brueggemann@taylorwessing.com)



**Dr. Melanie Moser**  
Associate, Düsseldorf

T: +49 211 8387-145  
E: [m.moser@taylorwessing.com](mailto:m.moser@taylorwessing.com)



**Julia Lechtenböhrer**  
Associate, Düsseldorf

T: +49 211 8387-181  
E: [j.lechtenboehmer@taylorwessing.com](mailto:j.lechtenboehmer@taylorwessing.com)